



VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1040 Wien, Schaumburgergasse 20, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An die
Parlamentsdirektion
Abteilung 1.3 Ausschussangelegenheiten und
parlamentarische Untersuchungsausschüsse
z.H. Frau Dr. Susanne Bachmann
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 25. November 2025
MW/Ra

Ergeht nur elektronisch

Stellungnahme zum Betrugsbekämpfungsgesetz (BBKG) 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VIBÖ dankt für die Einladung zu einer Stellungnahme. Angesichts der sehr knapp bemessenen Stellungnahmefrist beschränken wir uns dabei auf folgende Punkte:

Art 1 BBKG 2025 Teil Steuern (§ 82a EStG) / Art 1 BBKG 2025 Teil Sozialabgaben (§ 67a ASVG)

Die Erhöhung des Haftungsbetrags von derzeit 25 % (davon 20 % SV-Beiträge und 5 % Steuer) auf 40 % (davon 32 % SV-Beiträge und 8 % Steuer) lehnen wird grundlegend ab. Dies zum einen, weil bei der Zahlung einer Rechnung ein zusätzlicher Prüfschritt erforderlich ist (Arbeitskräfteüberlassung ja/nein), um den korrekten Haftungsbetrag abzuführen.

Zum anderen wird gerade in den Fällen der versteckten Arbeitskräfteüberlassung den Unternehmen ein zusätzliche Haftungsrisiko übertragen. Derjenige Mitarbeiter eines Unternehmens, der die Zahlung einer Rechnung veranlasst, hat im Regelfall nicht jene Informationen, die er dazu benötigen würde, den Sachverhalt zu beurteilen, weil sich aus einer Rechnung allein nicht herauslesen lässt, ob es sich um eine Subunternehmerleistung oder eine versteckte Arbeitskräfteüberlassung handelt. Das führt im Ergebnis zu einer Erfolgshaftung in Höhe von 15 % (das ist die Differenz zwischen 25 % oder 40 %) oder aber zu einem entsprechenden innerbetrieblichen bürokratischen Mehraufwand, um diese Prüfung vorzunehmen.

Selbst in der WFA wird der Mehrertrag dieser Maßnahme mit zunächst 14 Mio € und dann 27 Mio € beziffert. Vergleicht man dies mit dem laufend erforderlichen Kontrollaufwand in den Unternehmen, steht dies in keinem vernünftigen volkswirtschaftlichen Verhältnis mehr.

Jedenfalls abzulehnen ist eine Umsetzung mit 1. Jänner 2026, weil die Unternehmen die entsprechenden IT-Systeme anpassen müssen (bisher gab es einen einheitlichen Prozentsatz,

der an das DLZ abzuführen ist). Die ebenfalls überfallsartige Einführung der AGH im Jahr 2009 hat zu erheblichen Protesten der Unternehmen geführt, während das AGH-System als solches seit Jahren hohe Akzeptanz genießt. Eine Übergangsfrist von zumindest sechs Monaten erscheint uns dringend notwendig, ohne die Bekämpfung von Sozialbetrug dadurch ernsthaft zu gefährden.

Art 1 BBKG 2025 Teil Steuern (§ 211a EStG) / Art 1 BBKG 2025 Teil Sozialabgaben (§ 65 ASVG)

Diese Änderung wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus fordern wir eine dem § 65 Abs 3 ASVG entsprechende Regelung auch für Zuschläge nach dem BUAG. Seit 2015 hat die BUAK aufgrund von Anfechtungen insgesamt rund 44,5 Mio € wegen Anfechtungen zurückzahlen müssen. Letztlich ist bei der BUAK kein Schaden entstanden, weil die entsprechenden BUAG-Zuschläge vom IEF entrichtet wurde. Würde eine ähnliche Regelung auch für BUAG-Zuschläge gesetzlich verankert werden, würde dies den IEF um durchschnittlich ca 4,5 Mio € pro Jahr entlasten.

Art 2 BBKG 2025 Teil Sozialabgaben (§ 7a GSVG)

Diese Änderung wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS

